

SATZUNG

Deutsche Alzheimer Gesellschaft Landesverband Mecklenburg- Vorpommern e.V. Selbsthilfe Demenz

vom 24.09.2008 zuletzt geändert am 19.06.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: Deutsche Alzheimer Gesellschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Selbsthilfe Demenz.
- (2) Er ist der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Alzheimer-Gesellschaft e. V.
- (3) Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock.
- (4) Er hat seinen Sitz in Rostock.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die steuerbegünstigten Zwecke der Deutsche Alzheimer Gesellschaft Landesverband M-V e. V. Selbsthilfe Demenz sind:
 - Förderung der Wohlfahrtspflege
 - Unterstützung Hilfsbedürftiger
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
- (2) Der Verein ist der Landesverband örtlicher und regionaler Alzheimer Gesellschaften sowie von Angehörigengruppen, Betreuungsgruppen und Selbsthilfeinitiativen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfen für alle an der Alzheimer-Krankheit und anderen dementiellen Erkrankungen betroffenen Menschen sowie die Unterstützung ihrer Angehörigen und aller an der Versorgung beruflich und als sonstige Helfer Beteiligten. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert und der Würde des Lebens von chronisch Kranken und Menschen mit Behinderungen.

- (3) Der Verein bezweckt insbesondere:
 - Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die von einer Demenzerkrankung, insbesondere der an der Alzheimer-Krankheit, Betroffenen zu fördern,
 - die Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung der Betroffenen zu verbessern, Entlastung für pflegende Angehörige zu schaffen und ihr Selbsthilfepotential zu stärken,
 - neue Betreuungs- und Unterbringungsformen zu initiieren und zu etablieren, gesundheits- und sozialpolitische Initiativen in Abstimmung mit dem Bundesverband
 - anzuregen,
 - ärztliche, pflegerische, psychologische und soziale Hilfen im ambulanten (teil)stationären Bereich im Umgang mit den in § 2 Abs. 1 genannten Personen zu unterstützen und

- Fort- und Weiterbildung und den Erfahrungsaustausch im Land zu fördern.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem tätig durch:

- die Erarbeitung und Verbreitung von Informationen über Demenzerkrankungen für die breite Öffentlichkeit sowie für interessierte Gruppen und Einzelpersonen,
- die Beratung und Interessenvertretung für die § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen auf Landesebene,
- die Unterhaltung einer Kontakt- und Beratungsstelle für diese Personen,
- Organisationshilfen beim Auf- und Ausbau regionaler Beratungs- und Anlaufstellen,
- den Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen für pflegende Angehörige,
- die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Verbesserung der medizinisch pflegerischen Versorgungsangebote und Versorgungsstrukturen,
- die Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
- die Initiierung und Beteiligung von Forschungsaufträgen/-projekten,
- den Aufbau und Weiterentwicklung einer Datenbank für Betroffene, Angehörige und Fachpersonen rund um das Thema Demenz und der Alzheimer-Krankheit
- die Zusammenarbeit mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V. und anderen Alzheimer Gesellschaften, sowie örtlichen, regionalen und auf Landesebene tätigen Fachorganisationen, Organisationen der Selbsthilfe, sonstigen Arbeitsgemeinschaften und Netzwerken

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder können alle örtlichen, regionalen Alzheimer Gesellschaften sowie Angehörigengruppen und Betreuungsgruppen dem Verein beitreten.

- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Person erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- (3) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen darüber hinaus durch Auflösung oder Erlöschen.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Vorstand setzt zum Ende eines Jahres die jährlichen Beiträge für das Folgejahr fest. Die Beiträge sind möglichst bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die:

- Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)
- die Arbeitsausschüsse (§ 11)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie bestimmt die Arbeitsschwerpunkte des Vereins.

- (1) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes,
- Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes, Anzahl und Dauer der Amtsperiode richtet sich nach der Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft,
- Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins,
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,

- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Bildung von Arbeitsausschüssen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und geleitet.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von Zweidrittel der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden.
- (4) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat einmal Sitz und Stimme.
- (5) Die Wahl des Vorstandes wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlvorstand geregelt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Dem Vorstand sollen grundsätzlich mindestens 50 % Angehörige von Demenzkranken angehören. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der 1. und 2. Vorsitzenden, des weiterem dem/der
- Kassenwart/in
 - bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die 1. oder 2. Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand bleibt über die Dauer von drei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- Die Mitgliederversammlung wählt diese Vorstandsmitglieder für ihre Funktionen in getrennten Wahlgängen. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl gewählt. Bei der Gesamtwahl kann jedes stimmberechtigte Mitglied für jeden Kandidaten eine Stimme abgeben, insgesamt aber höchstens nur so viele, wie Kandidaten zu wählen sind. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. In weiteren Wahlgängen für die Gesamtwahl ist die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.
 - Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
 - Wiederwahl ist zulässig.

- Weitere zwei Beisitzer können vom Vorstand kooptiert werden; sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, eine Vergütung nach Maßgabe einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG erhalten.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung geben kann. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums und des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen.
- 2) Der Vorstand kann eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in bestellen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat die oder der 1. Vorsitzende, stellvertretend die oder der 2. Vorsitzende.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. § 9 gilt entsprechend.

§ 11 Arbeitsausschüsse

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden unter Beachtung regionaler und fachlicher Beteiligung vom Vorstand berufen. Der jeweilige Arbeitsausschuss kann fachlich mit einem vom Bundesverband eingesetzten Arbeitsausschuss oder mit Arbeitsausschüssen anderer Landesverbände kooperieren.

§ 12 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unlässig war.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden hat. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

Errichtet am 24. September 2008 in Rostock

Überarbeitet am 17.11.2015 im Rahmen der Mitgliederversammlung

Überarbeitet und beschlossen am 21.12.2020 im Rahmen der Mitgliederversammlung durch schriftliche Beschlussfassung

Überarbeitet und am 19.06.2025 im Rahmen der Mitgliederversammlung durch schriftliche Beschlussfassung beschlossen.